



Zucht-Ordnung



Stand: 23.10.2016

Zucht-Ordnung

(Kurzform: ZO)

Inhalt:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

I. Zucht Voraussetzungen Zuchttiere

§ 3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

§ 4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

§ 5 Wurfstärke

§ 6 Inzestzucht

§ 7 Zuchtmiete

§ 8 Künstliche Besamung und Kaiserschnitte

§ 9 Zucht und Zuchtzulassung

1. Zuchtzulassung

2. Registerzucht

3. Zuchtuntaugliche Hunde

4. Entziehung der Zuchtzulassung

§ 10 Zuchttiere

II. Voraussetzungen Züchter / Deckrüdenbesitzer

§ 11 Züchter

§ 12 Rechte und Pflichten des Züchters

§ 13 Rechte und Pflichten des Deckrüdenbesitzers

§ 14 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

§ 15 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

§ 16 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

§ 17 Hauptzuchtwart

§ 18 Zuchtwarte

§ 19 Zuchtausschuss

§ 20 Zuchtbuch

§ 21 Ahnentafeln

§ 22 Zuchtgebühren

§ 23 Zwingernamenschutz

§ 24 Nichtmitglieder

III. Gesundheit

§ 25 Bekämpfung der Hüftgelenk dysplasie / Obergutachten

§ 26 MDR-1

§ 27 Augenuntersuchung

§ 28 Farben

§ 29 Verstöße

§ 30 Schlussbestimmungen

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung
die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!**

§ 1 Allgemeines

Zweck des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ist die Reinzucht der Rasse Sheltie in der Bundesrepublik Deutschland, hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Verhaltens, sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem der FCI niedergelegten Standard (FCI-Standard-Nr. 88 vom 23.08.2013 / DE).

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Das VDH-Phasenprogramm ist nach Möglichkeit mit einzubinden.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zucht-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. (1. SSCD e.V.) verbindlich.

Die Mindesthaltungsbedingungen sind als Durchführungsbestimmung im „Anhang“ zu dieser Zucht-Ordnung des 1. SSCD e.V. (Anlage) angefügt.

Durchführungsbestimmungen zu dieser Zucht-Ordnung bedürfen für ihre Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie können zwischen zwei Mitgliederversammlungen durch den erweiterten Vorstand geändert werden. Bedürfen für die endgültige Wirksamkeit jedoch der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

Als Zuchttiere finden nur reinrassige Shelties Verwendung.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

1. Erteilung eines internationalen FCI Zwingernamenschutzes.
2. Das Vorliegen einer über den 1. SSCD e.V. von einem GRSK Gutachter (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.) zentral vorgenommenen HD-Auswertung, sowie eine Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen aller Zuchttiere, vor dem ersten Zuchteinsatz, nach mit dem VDH abgestimmten Regeln (von einem qualifizierten Fachtierarzt für Augenerkrankungen, z.B. DOK, ECVO).
3. Gute Konstitution und Gesundheit der Tiere wie sie bei Zuchtzulassungsveranstaltungen und im Rahmen von Ausstellungen geprüft werden.
4. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3a (wenn erforderlich vom Züchter einzuholen).
5. Überprüfte Eignung der Zuchtstätte. Eine Zuchtstättenabnahme muss nach jeder baulichen Veränderung, die den Wurf- und / oder Aufzuchttraum betrifft oder nach Umzug erfolgen.
6. Erstzüchter müssen den Nachweis über den Besuch der Seminare Zucht, Geburtsvorbereitung vor Belegung der Hündin und Geburt erbringen.
7. Die Hundehaltung und Fütterung muss artgerecht sein. Für alle Hunde und Welpen muss mindestens eine sehr gute Hundehaltung gegeben sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.

I. Zucht Voraussetzungen Zuchttiere

§ 3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden: Mindestalter beim ersten Deckakt: 12 Monate

Hündinnen: Mindestalter bei der ersten Belegung: 15 Monate

Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr. Eine Befreiung hiervon, die nur (als Ausnahme) für einen Wurf gilt, kann vom Hauptzuchtwart in Einzelfällen, nach Absprache mit dem Zuchtausschuss, erteilt werden und gilt nur in einem zeitlich angemessenen Rahmen. Der Antrag ist mit einer Begründung an den Hauptzuchtwart zu stellen.

§ 4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

1. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.
2. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag, eine 4 wöchige Karenzzeit wird eingeräumt.
3. Hündinnen mit mehr als 6 aufgezogenen Welpen in ihrem letzten Wurf, dürfen 8 Monate lang nicht belegt werden.
4. Eine Hündin darf höchstens für sechs Würfe herangezogen werden.

§ 5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

§ 6 Inzestzucht

1. Paarungen von Verwandten ersten Grades (Inzest = Vollgeschwister; Vater x Tochter, Mutter x Sohn) sind verboten.
2. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Hauptzuchtwartes, nach Absprache mit dem Zuchtausschuss.

§ 7 Zuchtmiete

1. Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung des Hauptzuchtwartes, nach Absprache mit dem Zuchtausschuss. Dem Hauptzuchtwart ist rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.
2. Die Hündin muss 14 Tage vor der Geburt bis zur Wurfabnahme in der Obhut des Mieters sein.
3. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des 1. SSCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

§ 8 Künstliche Besamung und Kaiserschnitt

1. Künstliche Besamung mit Gefriersperma ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Hauptzuchtwartes, nach Absprache mit dem Zuchtausschuss. Für das Verfahren ist das internationale Reglement der FCI zu beachten. Die erforderlichen Atteste sind an den HZW des 1.SSCD e.V. zu übersenden.
2. Es darf nur Sperma eines Rüden verwendet werden, der nachweislich bereits auf natürlichem Wege gedeckt hat, ebenso muss die Hündin vor der Besamung bereits auf natürlichem Wege geworfen haben.
3. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

§ 9 Zucht und Zuchtzulassung

1. Zuchtzulassung:

Zusätzlich zu den unter allgemeine Zuchtbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen müssen Shelties zur Zuchtzulassung folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a. Sie müssen eine vom VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen.
- b. Auf VDH/FCI geschützten Ausstellungen mindestens zweimal unter zwei verschiedenen VDH/FCI Richtern bewertet worden sein.
- c. Die HD-Auswertung darf höchstens „HD – C“ bei der Hündin, beim Rüden höchstens „HD-B“ betragen.
- d. Zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung muss eine Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen vorliegen (CEA, PRA, Kat); Katarakt und PRA müssen als frei befundet sein. Ein Gentest für den Nachweis des CEA Status, sollte für jeden Zuchthund vorliegen.
- e. Der MDR1 Status muss zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung durch einen Gentest oder durch die Gen-getesteten Eltern bekannt sein.
- f. Verhaltenstest: Der Sheltie muss sich anfassen und abtasten lassen sowie normales Verhalten bei Leinenführigkeit und ein nervenfestes Gesamtbild besitzen. Die Reserviertheit gegenüber Fremden ist dabei zu beachten. Bei der Zuchtzulassung muss der Zuchtrichter die Verhaltensbeurteilung schriftlich vermerken.
- g. Zuchtzulassungen müssen mit dem Formular Zuchtzulassung des 1. SSCD e.V. durchgeführt werden.
- h. Die Zuchtzulassung muss durch einen deutschsprachigen Spezial-Zuchtrichter des 1. SSCD e.V erfolgen.
Bei größeren Standard- und / oder gesundheitlichen Abweichungen wird eine „Zuchtzulassung mit Auflagen“ erteilt oder eine „Wiedervorstellung nach 6 Monaten“ veranlasst. Ein Spezial-Zuchtrichter kann eine Zuchtzulassung nach § 9.3. (Zuchtuntaugliche Hunde), mit „Nein“ ablehnen, die Begründung ist im Zuchtzulassungsformular zu erläutern. Wird eine Zuchtzulassung mit „Nein“ entschieden, kann ein Einspruch innerhalb von 8 Tagen an den Hauptzuchtwart erfolgen, die Bearbeitungsgebühr (40,- €) ist zeitgleich zu entrichten. Der Zuchtrichterausschuss überprüft den Einspruch, und teilt seine endgültige Entscheidung dem Hauptzuchtwart mit.
Die Zuchtzulassung hat ihre Gültigkeit mit Eintragung in die Ahnentafel.

2. Registerzucht

- a. Shelties, die nicht aus einem vom VDH/FCI anerkannten Zuchtverein abstammen, erhalten nach Überprüfung ihrer vermutlichen Reinrassigkeit durch einen 1. SSCD e.V. zugelassenen Spezialzuchtrichter eine Registerbescheinigung als Abstammungsnachweis.
- b. Shelties ohne Abstammungsnachweis (ohne Nachweis der Eltern aus einem Nicht-VDH-Verein) werden nur für Sport und Ausstellung registriert.
- c. Nachkommen von Shelties mit Registerbescheinigung als Abstammungsnachweis können erst ab der dritten Generation Ahnentafeln bekommen, wenn die Elterntiere bis auf die Abstammungsnachweise die Zuchtbestimmungen des 1. SSCD e.V. erfüllt haben. Als erste Generation zählen lt. VDH ZO die Eltern.

3. Zuchtuntaugliche Hunde

Hierzu gehören Shelties:

- a. Die erbliche Defekte zeigen, die die funktionale Gesundheit ihrer Nachkommen beeinträchtigen würden.
- b. Die dem Rassestandard nicht entsprechen und/oder mit Mängeln behaftet sind, die sie für eine zielbewusste Rassehundezucht unbrauchbar machen.

- c. Die zuchtausschließende Fehler haben, wie z.B. Verhaltensschwäche, angeborene Taub- oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler, Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Skelettdeformationen, Katarakt, PRA, u.s.w.
- d. Bei denen eine mittlere bzw. schwere Hüftgelenkdysplasie festgestellt wurde (HD-E und HD-D, bei Rüden bereits HD-C.).
- e. Weiße (mit farbigem Kopf) und Weiß-Schecken, Fehlfarben und zobel-merle.
- f. Shelties, die die Zuchtzulassung nicht bestanden haben, entsprechen entweder nicht dem Rassestandard oder weisen zuchtausschließende Fehler auf. Sie sind von der Zucht ausgeschlossen.
- g. Nachkommen von Shelties, die die Zuchtzulassung nicht bestanden haben und ins Ausland verkauft wurden, werden nicht in das Zuchtbuch des 1. SSCD e.V. aufgenommen und können nicht zur Zucht verwendet werden.

4. Entziehung der Zuchtzulassung

- Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen zuchtuntauglicher Shelties erhalten einen entsprechenden Vermerk.
 - In allen Fällen der Entziehung der Zuchtzulassung ist der Besitzer des Hundes und der Zuchtausschuss, vorher anzuhören.
 - Die Entziehung / Löschung der Zuchtzulassung wird im offiziellen Cluborgan veröffentlicht.
- a. Sollten bei zuchtugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß VDH-Zucht-Ordnung oder der festgeschriebenen Meinung des wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch.
 - b. Der Hauptzuchtwart kann bei einem Verdacht auf einen Mangel, der sich während oder nach der Zuchtzulassung erst einstellt, eine Untersuchung an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik fordern. Wird der Mangel bestätigt, erlischt die Zuchtzulassung automatisch, andernfalls bleibt sie bestehen. Bestätigt sich der Mangel nicht, trägt der 1. SSCD e. V. die Kosten der medizinischen Untersuchung, andernfalls werden die Kosten vom Besitzer getragen.
 - c. Bei nachweisbarer Vererbung von Fehlern oder Mängeln, kann der Hauptzuchtwart, nach Rücksprache mit dem Zuchtausschusses, einem Hund die Zuchtzulassung entziehen. Der Entzug der Zuchtzulassung kann auch bei massivem Auftreten von Erkrankungen im verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes erfolgen.

§ 10 Zuchthunde / Zuchteinsatz

Sind Shelties, die die Zuchtzulassung des 1. SSCD e.V. bestanden und zur Zucht eingesetzt werden.

1. Ab einem Alter von 4 Jahren müssen alle Zuchthunde vor dem nächsten Zuchteinsatz von einem qualifizierten Fachtierarzt für Augenerkrankungen (z.B. DOK, ECVO) untersucht werden. Shelties mit einem „Verdacht“ und / oder „vorläufigen“ positivem PRA-Ergebnis dürfen, bis zur endgültigen Klärung, nicht zur Zucht eingesetzt werden.
2. Bei einem MDR-1 (-/-) oder (+/-) Hund muss ein MDR-1 (+/+) Partner eingesetzt werden.
3. Ausländische Rüden die länger als 6 Monate Gesamtaufenthaltsdauer in Deutschland zum Decken zur Verfügung stehen, müssen die Zuchtkriterien des 1.SSCD e.V. erfüllen.
4. Zu weitere Kriterien zum Zuchteinsatz wird auf den Abschnitt III. §§ 25 – 28 verwiesen.

II. Voraussetzungen Züchter / Deckrüdenbesitzer

§ 11 Züchter

1. Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit der Belegung. Nach der Mietübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Besitzer als Züchter.
2. Ein Mitglied des 1. SSCD e.V., das züchten möchte, ist verpflichtet, in Vorbereitung auf die Zuchtstättenabnahme den Nachweis über den Besuch der Seminare über Zucht, Geburtsvorbereitung vor Belegung der Hündin und Geburt zu erbringen.

§ 12 Rechte und Pflichten des Züchters

1. Züchter müssen den Nachweis einer Fort- und Weiterbildung erbringen, die alle zwei Jahre nachzuweisen ist. Der Nachweis ist unaufgefordert in Kopie an die Zuchtbuchstelle zu senden oder dem Zuchtwart bei der Wurfereibesichtigung auszuhändigen.
2. Züchter haben ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.
3. Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen erfüllen.
4. Vom vollzogenen Deckakt ist dem Hauptzuchtwart innerhalb von 3 Tagen schriftlich Mitteilung zu machen.
5. Alle Würfe sind dem Hauptzuchtwart innerhalb 3 Tagen schriftlich mitzuteilen.
6. Der Züchter hat den Deckrüdenbesitzer innerhalb 3 Tagen, nach dem Werfen der Hündin, über das Wurfgeschehen bzw. über das Leerbleiben der Hündin zu unterrichten.
7. Der Züchter ist verpflichtet die Mutterhündin in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.
8. Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche und nach erfolgter Wurfabnahme erlaubt.
9. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Heimtierausweis den Nachweis einer Grundimmunisierung zu erbringen, wobei die Art der Impfung in der Verantwortung des Züchters liegt.
10. Soweit ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitgliedes des 1. SSCD e.V. unter der gleichen Anschrift ebenfalls Shelties züchtet, jedoch Mitglied in einem anderen Verein ist und dort seine Würfe eintragen lässt, hat das Mitglied nachzuweisen, dass eine räumliche Trennung zu dem Zwinger des Ehegatten bzw. Lebensgefährten besteht.
11. Bei evtl. Zwingergemeinschaften ist der Zuchtverantwortliche zu benennen.
12. Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem 1. SSCD oder Zuchtbuchsperrung geahndet.

§ 13 Rechte und Pflichten des Deckrüdenbesitzers

1. Deckrüdenbesitzer haben ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“ Teil 2, ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, Angaben über die Zuchtzulassung und evtl. Leistungskennzeichen, Namen und Anschrift des Besitzers. Decktage und Wurfsergebnisse müssen ebenfalls enthalten sein. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Der zuständige Zuchtwart und Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.
3. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen erfüllen.

4. Er hat dem Züchter die Deckbescheinigung zu unterschreiben und eine Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen. Um Differenzen zu vermeiden werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

§ 14 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch oder Register

1. Wer als Züchter des 1. SSCD e.V. das Zuchtbuch oder das Register des 1. SSCD e.V. in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet all seine Sheltie-Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch oder Register des 1. SSCD e.V. zu bringen.
2. Auch Würfe, bei denen alle Welpen vor der Wurfbesichtigung verendet sind, müssen dem Zuchtbuchamt gemeldet und in die Ahnentafel der Mütterhündin eingetragen werden.
3. Die Sheltie-Würfe sind über einen vom 1. SSCD e.V. beauftragten Zuchtwart zu besichtigen und abzunehmen.
4. Die Namensgebung der Würfe einer Zuchtstätte muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf Anfangsbuchstabe A, zweiter B, etc.), wenn in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet werden, so gilt vorstehende Regelung pro Rasse.

§ 15 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

1. Eine Wurfbesichtigung muss bis spätestens 3 Wochen nach der Geburt der Welpen, von einem von dem Hauptzuchtwart bestimmten Zuchtwart, durchgeführt werden. Der Zuchtwart füllt ein Wurfbesichtigungsformular aus, welches alle wesentlichen Angaben enthält; insbesondere auch alle bei den Welpen sichtbaren Mängel und Besonderheiten. Hauptzuchtwart und Züchter erhalten jeweils eine Kopie dieses Berichtes.

Folgende Einzelheiten müssen bei der Wurfbesichtigung kontrolliert und / oder erfasst werden:

Mutterhündin:

- a. das Allgemeinbefinden, der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- b. das Gesäuge / eventuelle Narben (Kaiserschnitt)

Welpen:

- a. die Wurfstärke, Totgeboren, verendet oder eingeschläfert (Grund vermerken!)
- b. das Allgemeinbefinden, der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- c. Geburtsanomalien
- d. Fehlfarben, weiße Überzeichnungen, (z.B. über das Sprunggelenk hinausgehend, weißer Kragen über den Widerrist hinausgehend, weißer Fleck in der Decke, Weiß in der Decke, Schecke etc.), große schwarze Platten bei blue-merle Welpen
- e. Afterkrallen und Zehenanzahl
- f. Knickrute

Mit einzureichen sind:

- a. die Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Mutterhündin,
 - b. der vom Rüdenbesitzer unterschriebene Deckschein
 - c. eine lesbare Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
 - d. der Nachweis über die Zuchtzulassung, bzw. Zuchttauglichkeit des Deckrüden und der Mutterhündin, wenn diese der Zuchtbuchstelle bis dato nicht vorliegen.
- Desweiteren müssen Fotokopien von noch nicht beim 1. SSCD e.V. Zuchtbuchamt vorliegenden Titeln, Leistungsnachweisen, Gesundheits- und sonstigen Testzertifikaten beigefügt werden, wenn diese in der Ahnentafel der Welpen eingefügt werden sollen

2. Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart oder den Hauptzuchtwart nicht vor der vollendeten 7. Lebenswoche vorgenommen. Sie muss alle wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere alle bei den Welpen und bei der Mutterhündin sichtbaren Mängel und Besonderheiten, wenn diese bei der Wurfbesichtigung noch nicht erfasst wurden. Dieser enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des Impfpasses. Hauptzuchtwart und Züchter erhalten jeweils eine Kopie dieses Berichtes. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des EU-Heimtierausweises mit der Eintragung der Erstimpfung für alle Welpen sowie eine Welpenidentifizierung mittels lesbaren Mikrochip gestattet.

Folgende Einzelheiten müssen bei der Wurfabnahme kontrolliert und erfasst werden:

Zuchtstätte:

- a. Allgemeine Haltung, Pflege und Gesundheit aller Hunde

Mutterhündin:

- a. das Allgemeinbefinden, der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- b. das Gesäuge / eventuelle Narben (Kaiserschnitt)

bei den Welpen:

- a. Wurf- / Aufzuchttraum, die Größe und Beschaffenheit des Innen- und Freiauslaufes
- b. Welpenaufzucht, Prägung, Sozialisierung und Betreuung
- c. der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- d. Impfung und Wurmkuren
- e. Fehlfarben, weiße Überzeichnungen, (z.B. über das Sprunggelenk hinausgehend, weißer Kragen über den Widerrist hinausgehend, weißer Fleck in der Decke, Weiß in der Decke, Schecke etc.), große schwarze Platten bei blue-merle Welpen
- f. Nabelbruch, Gebisschluss, Hoden
- g. Rute, Afterkrallen

§ 16 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

1. Hauptzuchtwart und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des 1. SSCD e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zucht-Ordnung.
2. Der Hauptzuchtwart kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des 1. SSCD e.V. jederzeit und ohne Voranmeldung Zuchtstätten- und Wurfbesichtigungen veranlassen, sowie durch einen vom 1. SSCD e.V. beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden anordnen oder die genetische Herkunft gefallener Würfe klären lassen.
3. Die Kosten dieser Maßnahme werden vom 1. SSCD e.V. getragen; werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese vom Züchter zu bezahlen.
4. Eine unangemeldete Zuchtstätten- bzw. Wurfbesichtigung hat durch den Hauptzuchtwart oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied zusammen mit einem Zuchtwart oder dem Tierschutzbeauftragten zu erfolgen.
5. Dem Züchter ist ein Schreiben des Hauptzuchtwartes mit der entsprechenden Anordnung vorzulegen das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet ist. Die Vorlage eines Fax-Schreibens oder einer E-Mail ist ausreichend.
6. Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zucht-Ordnung dar.

§ 17 Hauptzuchtwart

1. Der Hauptzuchtwart muss mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.
2. Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu

dokumentieren, zu bewerten und wenn erforderlich, deren Bekämpfung zu veranlassen.

3. Für Züchter und Deckrüdenbesitzer hat er mindestens einmal pro Jahr eine Züchtertagung mit Schulung durchzuführen.

§ 18 Zuchtwarte

1. Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
2. Die Zuchtwart-Ordnung des 1. SSCD e.V. ist bindend und hier zu berücksichtigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann auf jeder Zuchtwart-Tagung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 19 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss wird auf der Züchtertagung gewählt und hat nur eine beratende Funktion. Die Zuchtausschuss-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann auf jeder Züchter-Tagung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 20 Zuchtbuch & Register

- Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.
- Die Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen.
- Im Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH / FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positiven Ergebnis durch einen 1. SSCD e.V. Zuchtrichter eingetragen werden.
- Desweiteren werden in das Register Shelties eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

1. Allgemeines

Das Zuchtbuch und das Anhangregister werden nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des 1. SSCD e.V. unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Shelties verzeichnet.

Die Zuchtbuchführung obliegt dem Zuchtbuchführer in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart und dem VDH. Das Zuchtbuch enthält genaue Angaben über die einzelnen Shelties, unabhängig von der Zuchtverwendung. Die Zuchtbücher sind für alle Mitglieder des 1. SSCD e.V. zugänglich.

2. Eintragung ins Zuchtbuch

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Shelties im 1. SSCD e.V.. Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe, unter Angabe der Anzahl der Welpen, Aufführung der Totgeborenen und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen und zwar nach Geschlecht und Farbe. Auch Würfe, bei denen alle Welpen vor der Wurfbesichtigung verendet sind, müssen dem Zuchtbuch gemeldet und in die Ahnentafel der Mütterhündin eingetragen werden.

a. Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen umfassen zwei Generationen. Dabei werden desweiteren aufgeführt:

- Zwingername und Name sowie Anschrift des Züchters
- Namen der Hunde/Welpen
- Zuchtbuchnummern
- Chipnummer
- Wurfdatum
- Farbe
- Geschlecht
- Zuchtzulassung
- HD-Befund
- Augenuntersuchungsergebnisse
- Besonderheiten der Welpen
- Siegertitel

b. Form der Eintragung

1. Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlos nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme (z.B. Übernahme, Einzelntragung) ersichtlich ist.
2. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder Register handelt.
3. Das Zuchtbuch enthält eine nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter, sofern ein Wurf aus diesem Zwinger oder des betreffenden Züchters verzeichnet ist.

c. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

1. Alle Züchter die eine Zuchtbuchssperre haben.
2. Alle Nachkommen, deren Mutterhündin von einem Rüden einer anderen Rasse oder von einem Mischling gedeckt wurde.
3. Alle Nachkommen deren Mutterhündin von einem nicht in einem VDH / FCI anerkannten Verein eingetragenen oder nicht registrierten Sheltierüden gedeckt wurden. Sollte der Sheltierüde die Bedingungen einer Registerzucht nachträglich erfüllen, erhalten die Nachkommen Registerpapiere.
4. Alle Nachkommen, deren Mutterhündin während der gleichen Hitze von mehreren Sheltie-Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischen Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

§ 21 Ahnentafeln

1. Allgemeines

Ahnentafel / Registrierbescheinigung und Hund gehören zusammen.

2. Eigentum an der Ahnentafel

- a. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des 1. SSCD e.V.. Der 1. SSCD e.V. kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes, die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.
- b. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch oder Register eines anderen, Sheltie betreuenden Mitgliedsvereins des VDH, wird die Original-Ahnentafel oder Registrierbescheinigung nicht eingezogen; der Sheltie erhält eine 1. SSCD e.V. Übernahmenummer und wird im 1. SSCD e.V. Zuchtbuch gelistet.
- c. Bei Übernahme von Shelties aus dem Ausland (aus FCI Mitgliedsländern oder aus Ländern, die mit der FCI durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden) wird die Original-Ahnentafel inkl. dem evtl. notwendigen Exportpedigree nicht eingezogen;

der Sheltie erhält eine 1. SSCD e.V. Einzeleintragungsnummer, die mit Datum, Unterschrift und Stempel des 1. SSCD e.V. bestätigt wird.

3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- a. Der Eigentümer des Hundes.
- b. Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.
- c. Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
- d. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem 1. SSCD e.V. besteht nur so lange wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden.
- e. Der 1. SSCD e.V. kann die Ahnentafeln für die Dauer einer Zuchtbuchsperr einziehen.
- f. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der 1. SSCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch schnellstmöglich durch den 1. SSCD e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5. Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den VDH zu richten. Gebühren hierfür sind direkt beim VDH zu begleichen. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

- a. In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes im offiziellen Vereinsorgan des 1. SSCD e.V., fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.
- b. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.
- c. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

7. Eigentumswechsel

- a. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.
- b. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.
- c. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 22 Zuchtgebühren

1. Die Zuchtgebühren sind in der Finanz-Ordnung des 1. SSCD e.V. festgesetzt.
2. Außergewöhnliche Kosten, die dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtbuchstelle durch z.B. verspätete Anmeldung der Würfe entstehen, müssen vom Züchter getragen werden.

§ 23 Zwingernamenschutz

1. Der 1. SSCD e.V. (Zuchtbuchstelle) schützt auf Antrag seiner Mitglieder einen Zwingernamen für die Sheltie-Zucht.
2. Der 1. SSCD e.V. hält sich dabei an die Durchführungsbestimmungen „Zwingernamenschutz“ der VDH Zucht-Ordnung.
3. Der Antrag soll drei Zwingernamen enthalten, von denen der gewünschte an erster Stelle steht. Der Zweite bzw. Dritte wird gewählt, wenn die Anderen bereits vergeben oder unzulässig sind.
4. Eine Zwingerschutzänderung muss über die 1. SSCD e.V. (Zuchtbuchstelle) bei Änderung des Familiennamens und / oder Umzug mit schriftlichem Antrag erfolgen.
5. Der Zwingername kann vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. SSCD e.V. und VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem 1. SSCD e.V. und VDH nachzuweisen (Der Schutz ist in dem Moment gültig, wo die Rechnung bezahlt ist.) Gezüchtet werden darf mit dem Zwingernamen im 1. SSCD e.V. nach erfolgter Zuchtstättenabnahme.

§ 24 Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder des 1. SSCD e.V. sind an die Zuchtbestimmungen gebunden, wenn sie die Eintragung der von ihnen gezüchteten Welpen beantragen.

III. Gesundheit

§ 25 Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie

1. Sämtliche Hunde sind vor der Zuchtverwendung im Alter von mindestens 12 Monaten bei dafür geeigneten und entsprechend eingerichteten Röntgeninstituten oder Ärzten auf Hüftgelenkdysplasie zu röntgen. Die Wahl des Institutes oder des Arztes bleibt dem Eigentümer des Hundes überlassen.
2. Alle Hunde müssen vor dem HD-Röntgen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
3. Die Röntgenaufnahme muss unbedingt mit gestreckten Hinterextremitäten am sedierten Tier vorgenommen werden. Die Röntgenaufnahme ist mit der Zuchtbuchnummer des Hundes und dem Datum der Aufnahme zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Röntgenplatte muss so angebracht sein, dass sie weder entfernt noch abgeändert werden kann.
4. Der Züchter sendet die Original-Ahnentafel an die Zuchtbuchstelle mit dem Antrag auf Ausstellung eines Röntgenformulars für den betreffenden Hund.
5. Mit dem Auswertungsformular begibt sich der Züchter zur Röntgenstelle. Nach dem Röntgen des Hundes wird das vom Tierarzt ausgefüllte Formular von diesem, an unseren GRSK Gutachter (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V) versandt. Digitale HD-Aufnahmen können über das Portal von VetZ (weitere Infos: www.grsk.org) im DICOM-Format übermittelt werden. (Genaueres steht im Anschreiben an den Tierarzt.). Die Röntgenaufnahmen sind Bestandteil der Zuchtzulassung und gehen in das Eigentum des 1. SSCD e.V. über.
6. Die Auswertungskosten werden durch die Finanz-Ordnung geregelt. Nach Bezahlung der Gebühren wird das Auswertungsformular und nach Auswertung der HD-Grand dem Züchter übersendet.
7. Folgende HD-Grade können sich bei der Beurteilung durch die „Zentrale Auswertungsstelle“ ergeben:
 - HD-A = frei von HD
 - HD-B = Verdacht auf HD

- HD-C = leichte HD
 - HD-D = mittlere HD
 - HD-E = schwere HD
8. Hündinnen dürfen bis zur HD Grad C = leichte HD für die Zucht verwendet werden, allerdings muss bei HD-C der Zuchtpartner HD-A, also frei von HD, aufweisen. Rüden dürfen nur bis zu HD Grad B für die Zucht verwendet werden.
 9. Die HD-Kontrolle und der festgestellte Grad sind wesentliches Kriterium für den Zuchtwert des Hundes. Daher werden die HD-Werte im Zuchtbuch wie auch auf den Ahnentafeln angegeben.
 10. Gegen den Erstbefund kann auf Antrag bei dem Hauptzuchtwart Einspruch eingelegt und ein Obergutachten genehmigt werden.
Für das Obergutachten kann:
Entweder die ursprüngliche Aufnahme Verwendung finden oder es kann zusätzlich eine zweite Aufnahme erstellt werden. Die Kosten des Obergutachtens trägt der Antragsteller. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden. Die Auswahl des Obergutachters bestimmt der 1. SSCD e.V. . Die Diagnose ist bindend. Einsprüche gegen den Zweitbefund sind ausgeschlossen.

§ 26 MDR-1

Bei Zuchthunden muss der MDR-1 Status in der Ahnentafel eingetragen werden. Der Status kann über den Gentest der Eltern oder einen Gentest des Zuchthundes bestimmt werden. Bei einem Gentest, kann die Probenentnahme für den genetischen Nachweis des MDR-1 Status durch Speichel- oder Blutabnahme erfolgen. Das Formular für diesen Test muss vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Tierarzt, der die Probenentnahme vorgenommen hat, bestätigt werden.

Es sind folgende Verpaarungen erlaubt:

- (+ / +) x (+ / +)
- (+ / +) x (+ / -)
- (+ / +) x (- / -)

§ 27 Augenuntersuchung

1. Alle Hunde die zur Zucht zugelassen werden, haben den Nachweis einer Augenuntersuchung zu erbringen. Sie sind dafür bei geeigneten und entsprechend eingerichteten Fachtierärzten für Augenerkrankungen (z.B. DOK/ECVO) zu untersuchen.
2. Der Nachweis der Untersuchung muss auf einem vom DOK / ECVO oder 1. SSCD e.V. vorgegebenen Untersuchungsbogen geführt werden.
3. Der CEA befallene Sheltie muss mit einem CEA freien Partner verpaart werden.
4. Shelties mit einem Kolobom und / oder einer Hypoplasie erhalten eine Zuchtzulassung mit Auflagen. Sie dürfen nur mit freien Partnern verpaart werden und erhalten die Auflage, alle Nachkommen augenuntersuchen und / oder gentesten zu lassen.
5. Ab einem Alter von 4 Jahren müssen alle Zuchthunde vor dem nächsten Zuchteinsatz untersucht werden. Sie sind dafür bei geeigneten und entsprechend eingerichteten Fachtierärzten für Augenerkrankungen (z.B. DOK / ECVO) zu untersuchen. Bei positivem PRA - Befund müssen diese Hunde aus der Zucht genommen werden.
6. Alle mit Katarakt, PRA befallenen Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen.

§ 28 Farben

Paarungen der Farbschläge

Erlaubt sind:

- zobel-weiß x zobel-weiß
- zobel-weiß x tricolour
- zobel-weiß x schwarz-weiß
- tricolour x zobel-weiß
- tricolour x tricolour
- tricolour x schwarz-weiß
- tricolour x blue-merle
- tricolour x blue-merle ohne Tan
- schwarz-weiß x zobel-weiß
- schwarz-weiß x schwarz-weiß
- schwarz-weiß x blue-merle ohne Tan
- schwarz-weiß x blue-merle

Verboten sind:

- blue-merle x blue-merle
- zobel-weiß (reinerbig und mischerbig) x blue-merle

Verboten sind:

Verpaarungen mit weißen (mit farbigem Kopf) Rüden / Hündinnen und Weiß-Schecken, weiße Fehlfarben und zobel-merle, auch wenn sie im europäischen Ausland als Deckrüden / Zuchthündinnen zugelassen sind.

Begründung zu den Verboten:

- a. Es ist bewiesen, dass sich bei der Verpaarung von Shelties mit der Farbvariante blue-merle x blue-merle die Wahrscheinlichkeit von Erbkrankheiten erhöht. Fachliteratur und Züchter bestätigen, dass weiße Welpen geboren wurden, die oftmals blind bzw. taub waren. Dieses Risiko bewusst einzugehen steht nicht im Einklang zum Tierschutzgesetz.
- b. Bei der Verpaarung zobel-weiß x blue-merle werden auch zobel-merle Welpen geboren, diese sind meist nicht von zobel-weißen Welpen zu unterscheiden und es können Fehlfarben auftreten.

§ 29 Verstöße

1. Die Überwachung dieser Zucht-Ordnung obliegt dem Hauptzuchtwart und den Zuchtwarten, unter Einbeziehung des Zuchtausschusses.
2. Jedes Mitglied sollte den Hauptzuchtwart umgehend von Verstößen gegen die Zucht-Ordnung in Kenntnis setzen.
3. Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes und der Zuchtwarte, kann der Hauptzuchtwart nach Absprache mit dem Zuchtausschuss, die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen, eine zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperrung verhängen oder eine Verwarnung erteilen.
4. Bei Verstößen gegen die § 2, 3, 4, 5 und 6 ist mindestens die doppelte Eintragungsgebühr einzuziehen.
5. Im Wiederholungsfall oder besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Zuchtbuchsperrung erfolgen.

§ 30 Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied wird unsere Zucht-Ordnung zugänglich gemacht. Es ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch persönliche Initiative zu unterrichten.
2. Dies gilt auch für Nichtmitglieder des 1. SSCD e.V., die die Zuchteinrichtungen (Zuchtbuch und oder Register) des 1. SSCD e.V. in Anspruch nehmen.
3. Die Mindesthaltungsbedingungen des TSchG sind fester Bestandteil der Zucht-Ordnung und als Anlage beigefügt.
4. Alle Mitglieder und Züchter sind an die Mindesthaltungsbedingungen gebunden.